

20. April 2020

MERKBLATT "KANTONALE WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN"

Massnahmenpaket des Kantons Aargau zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie; Information an die Unternehmen (Stand 20. April 2020)

1. Ausgangslage

Gemäss Beschluss vom 15. April 2020 plant der Regierungsrat, die unter den Folgen der COVID-19-Pandemie leidende Aargauer Wirtschaft mit 300 Millionen Franken zu unterstützen. In einer ersten Phase werden 150 Millionen Franken eingesetzt. Die kantonalen Unterstützungsmassnahmen sind notwendig, da die verordneten Betriebsschliessungen und der Auftrags- und Umsatzeinbruch in weiteren Branchen sehr viele Unternehmen an den Rand ihrer Existenz bringt. Dies bedroht viele Arbeitsplätze und breite Bevölkerungsgruppen wirtschaftlich.

Die Mittel des Kantons ergänzen und verstärken die Massnahmen des Bundes. Ziel ist es, üblicherweise wirtschaftlich gesunde Unternehmen zu erhalten und Arbeitsplätze zu sichern. Die Massnahmen sind nicht dazu gedacht, einen durch die Pandemie verursachten Schaden vollständig zu ersetzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mittel.

Das vorliegende Merkblatt beschreibt, wie die betroffenen aargauischen Unternehmen die Unterstützungsleistungen beantragen können.

Der Regierungsrat hat ebenfalls Massnahmen für die Bereiche Kultur, Sport und gemeinnützige Organisationen beschlossen. Diese sind unter <https://bundeshilfe.swisslos-aargau.ch> zu finden.

2. Überblick über die Massnahmen

Das Wirtschaftspaket des Kantons Aargau kennt subsidiär zum Bundesprogramm drei verschiedene Massnahmen. Pro Unternehmen kann nur eine Massnahme beantragt und bewilligt werden. Nachstehend eine Kurzbeschreibung:

Massnahme	Kurzbeschreibung
Massnahme 1: Sofortzahlung Kanton	Massnahme 1 zielt auf Selbstständigerwerbende und Mikrounternehmen bis maximal 10 Mitarbeitende. Der Kanton leistet nicht rückzahlbare à-fonds-perdu-Beiträge bis maximal 10'000 Franken pro Unternehmen.
Massnahme 2: Kreditausfallgarantie Kanton	Massnahme 2 zielt auf kleine und mittlere Unternehmen bis 250 Mitarbeitende, deren Situation mit den vom Kanton gesicherten Krediten zusätzlich zu den Bundesbürgschaften verbessert werden kann.
Massnahme 3: Leistungen für Härtefälle Kanton	Massnahme 3 hat Unternehmen im Fokus, die sich in Sondersituationen befinden und Hilfen benötigen, die durch die Massnahmen 1 und 2 nicht abgedeckt sind. Die Massnahme ist als Kreditausfallgarantien bis 1 Million Franken oder als à-fonds-perdu-Beiträge bis maximal 20'000 Franken ausgestaltet.

3. Beantragen der Unterstützung

Die Mittel können ab 20. April 2020 über die Webadresse www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen beantragt werden.

www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen

Zum Ausfüllen des elektronischen Formulars sind folgende Kenngrössen und Dokumente bereit zu halten:

- UID-Nummer
- Steueridentifikationsnummer (TIN) (nur bei Selbstständigerwerbenden, welche keine UID-Nummer besitzen)
- IBAN-Nummer bei einer schweizerischen Bank / bei PostFinance
- Pass / Identitätskarte / Ausländerausweis (Bild oder PDF muss hochgeladen werden)
- Nachweis des COVID-19-Bürgerschaftskredits des Bundes (Bild oder PDF muss hochgeladen werden)
- Nachweis für Kurzarbeitsentschädigung oder Antrag dazu (Bilder oder PDF müssen hochgeladen werden)
- Umsatzerlös aus 2019 oder allenfalls prognostizierter Umsatzerlös aus 2019 oder Umsatzerlös aus 2018
- Umsatzerlöseinbusse 30 Tage vor Antragstellung und Prognose der Umsatzerlöseinbusse in den nächsten 60 Tagen
- Anzahl Vollzeitstellen im Jahr 2019 (Durchschnitt) und Anzahl Vollzeitstellen bei Antragstellung (Hilfstooll zur Berechnung der Vollzeitstellen ist im elektronischen Formular verfügbar)
- Bei Selbstständigerwerbenden: Nebeneinkünfte inklusive Renten, AHV, etc.
- Für Massnahmen 1 und 3: Ausbezahlte Bruttolohnsumme 2019, allfällige Leistungen aus Betriebsunterbruchsversicherungen

Das Ausfüllen des Gesuchs dauert circa 30 Minuten, sofern die genannten Dokumente bereitstehen.

4. Kriterien für alle Massnahmen

Die Unterstützung steht allen Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie allen juristischen Personen mit Hauptsteuerdomizil im Kanton Aargau zur Verfügung. Sie müssen nicht im Handelsregister eingetragen sein.

Damit über ein Gesuch positiv entschieden werden kann, gelten für alle drei Massnahmen die nachfolgenden Kriterien:

- Gründung vor dem 1. März 2020
- Maximal 250 Mitarbeitende (auf Vollzeitäquivalente umgerechnet)
- Umsatzerlös 2019 von mindestens 50'000 Franken und Bruttolohnsumme pro Vollzeitäquivalent von mindestens 20'000 Franken
- Kein Konkurs- oder Nachlassverfahren, keine Liquidation
- Keine offenen Betreibungen betreffend Sozialabgaben oder Steuerforderungen
- Keine Notfall-Unterstützung des Bundes (beispielsweise aus den Bereichen Kultur, Soziales oder Sport)

Wird ein Kriterium nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Gemäss Sonderverordnung sind unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der Falschangabe weitere Kriterien zu erfüllen und weitere Angaben zu bestätigen.

Damit die Angaben überprüft werden können, hat das gesuchstellende Unternehmen die Hightech Zentrum Aargau AG (HTZ) – sie befindet sich im vollständigen Besitz des Kantons Aargau –, die kreditgebende Bank und die zuständigen Amtsstellen von Bund und Kanton sowie die Abwicklungsgesellschaft von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis, zu entbinden.

Das gesuchstellende Unternehmen muss dem Datenaustausch zwischen dem HTZ, den teilnehmenden Banken, den zuständigen Amtsstellen von Bund und Kanton sowie der Abwicklungsgesellschaft zustimmen.

5. Massnahme 1: Sofortzahlung Kanton

Die Eingabe der Unternehmensdaten und die Abwicklung erfolgen elektronisch über die Webplattform www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen. Folgende Kriterien gelten, damit ein Antrag positiv beurteilt wird:

- Maximal 10 Mitarbeitende (auf Vollzeitstellen umgerechnet)
- Umsatzerlös von maximal 1 Million Franken im Jahr 2019
- Effektive Umsatzerlöseinbussen infolge der Pandemie von mehr als 50 Prozent gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres in den 30 Tagen vor der Antragstellung
- Erwartete Umsatzerlöseinbussen infolge der Pandemie von mehr als 50 Prozent gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres für die 60 Tage nach der Antragsstellung
- Keine Nebeneinkünfte (inkl. Renten/AHV) von mehr als 40'000 Franken jährlich (bei Einzel- firma, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft)
- COVID-19-Kredit des Bundes ist vollständig ausgeschöpft (gemäss Art. 3 der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus)
- Unternehmen: Antrag oder positiver Entscheid auf Kurzarbeit des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (Kanton Aargau) und Kurzarbeit für alle nicht einsetzbaren Mitarbeitenden
- Selbstständigerwerbende: Antrag oder positiver Entscheid auf Erwerbssersatz, sofern gemäss der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall des Bundes möglich.

Unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Falschangabe hat das Unternehmen zu bestätigen, nicht auf private finanzielle Mittel zugreifen zu können, alle Mietzinsreduktionsmöglichkeiten ausgeschöpft zu haben und die Sofortzahlung zur Verminderung von Liquiditätsengpässen zu benötigen.

Die Leistung des Kantons beträgt pro Unternehmen fix 5'000 Franken und zusätzlich variabel 500 Franken pro Vollzeitstelle, maximal 10'000 Franken.

Bei einem positiven Bescheid werden die Zahlungen in der Regel innert zwei Arbeitstagen nach Antragstellung dem angegebenen Konto gutgeschrieben.

Gesuche können bis zum 30. Juni 2020 eingereicht werden.

6. Massnahme 2: Kreditausfallgarantie Kanton

Die Eingabe der Unternehmensdaten erfolgt elektronisch über die Webplattform www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen. An der Massnahme beteiligen sich die im Aargau tätigen Banken mit Ausnahme der PostFinance ([Bankenliste](#)). Die gesuchstellende Person gibt die Unternehmensdaten mit einer Fallnummer an die gewünschte Bank zur Bearbeitung weiter. Die Banken nehmen eine bankübliche Prüfung vor. Ohne vorherige Registrierung über die Webplattform www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen ist ein Antrag bei der Bank nicht möglich.

Folgende Kriterien gelten, damit ein Antrag positiv beurteilt werden kann:

- Umsatzerlös 2019 liegt über 500'000 Franken
- Kredit darf höchstens 10 Prozent des Umsatzerlöses im Jahr 2019 betragen
- Benötigter Kredit von mindestens Fr. 50'000.– bis höchstens Fr. 500'000.–
- Erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen durch das Coronavirus insbesondere bezüglich Umsatzerlös
- Der COVID-19-Kredit des Bundes ist ausgeschöpft (gemäss Art. 3 der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus)
- Unternehmen: Antrag oder positiver Entscheid auf Kurzarbeit des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (Kanton Aargau) und Kurzarbeit für alle nicht einsetzbaren Mitarbeitenden
- Selbstständigerwerbende: Antrag oder positiver Entscheid auf Erwerbsersatz, sofern gemäss der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall des Bundes möglich
- Eigene Versicherungsdeckungen sind ausgeschöpft
- Zahlungsaufschub AHV/IV/EO/ALV wurde in Anspruch genommen
- Alle Stundungsmöglichkeiten, Mietzinsreduktionen sowie Stundungsmöglichkeiten der Kantone bei Krediten im Rahmen der Regionalpolitik sind ausgeschöpft
- Die Bedingungen gemäss Art. 6 Abs. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes sind während der Dauer des Kredits einzuhalten. Namentlich sind ausgeschlossen:
 - Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstaten von Kapitaleinlagen;
 - Gewährung von Aktivdarlehen oder Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den Kredit gewährt;
 - das Zurückführen von Gruppendarlehen;
 - die Übertragung von nach der Sonderverordnung besicherten Kreditmitteln an eine mit dem Gesuchsteller verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

Der Kanton leistet Ausfallgarantien für Kredite von Fr. 50'000.– bis Fr. 500'000.–. Die Garantie beträgt 85 Prozent der Kreditsumme.

Gesuche können bis zum 30. September 2020 eingereicht werden.

7. Massnahme 3: Leistungen des Kantons für Härtefälle

Mit dieser Massnahme werden Sonderfälle erfasst, welche mit den Massnahmen 1 und 2 nicht abgedeckt werden können, wie Firmen mit besonderen saisonalen Gegebenheiten. Den Unternehmen wird bei Massnahme 3 nur in begründeten Härtefällen und aufgrund ihres spezifischen, zukunfts-tauglichen Geschäftsmodells eine Leistung zugesprochen. Die Einzelfallprüfung ist umfangreich und darum auch aufwändig. Je nach Volumen der Anträge und nötigen Rückfragen kann eine Beurteilung eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die Registrierung und Eingabe der Unternehmensdaten erfolgt elektronisch über die Webplattform www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen. Unternehmen, welche die Massnahme 3 beantragen, melden sich nach der Registrierung mit ihrer Fallnummer beim HTZ (Kontakt unter Punkt 8). Sie erhalten dann einen ausführlichen Fragebogen zur Erfassung des Liquiditätsbedürfnisses und der Firmenkennzahlen der letzten Jahre, die sie zusammen mit den Jahresabschlüssen an das HTZ senden. Diese Angaben werden zur Beurteilung des Gesuches herangezogen. Bei einem Gesuch für eine Kreditgarantie wird die gewünschte Bank gemäss [Bankenliste](#) zur Bearbeitung und Prüfung einbezo-

gen. Nach der Prüfung der Anträge auf Direktzahlungen (à-fonds-perdu) und auf Kreditgarantien unterbreitet das HTZ die Ergebnisse der Abklärung einem kantonalen Gremium. Über alle Gesuche entscheidet das Departement Volkswirtschaft und Inneres auf Antrag dieses Gremiums.

Folgende Kriterien gelten, damit ein Antrag positiv beurteilt werden kann:

- Umsatzerlös 2019 von mindestens 100'000 Franken
- Geschäftsmodell unter normalen Umständen tragfähig
- Erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen durch das Coronavirus, insbesondere bezüglich Umsatzerlös
- Der COVID-19-Kredit des Bundes ist ausgeschöpft (gemäss Art. 3 der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus)
- Unternehmen: Antrag oder positiver Entscheid auf Kurzarbeit des Amts für Wirtschaft und Arbeit (Kanton Aargau) und Kurzarbeit für alle nicht einsetzbaren Mitarbeitenden
- Selbstständigerwerbende: Antrag oder positiver Entscheid auf Erwerbsersatz, sofern gemäss der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall des Bundes möglich
- Keine Nebeneinkünfte der Inhaberinnen und Inhaber (inkl. Renten/AHV) von mehr als 40'000 Franken jährlich, wenn es sich beim Unternehmen um eine Einzelfirma, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft handelt.
- Die Bedingungen gemäss Art. 6 Abs. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes sind während der Dauer des Kredits einzuhalten. Namentlich sind ausgeschlossen:
 - Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen
 - Gewährung von Aktivdarlehen oder Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den Kredit gewährt
 - das Zurückführen von Gruppendarlehen
 - die Übertragung von nach der Sonderverordnung besicherten Kreditmitteln an eine mit dem Gesuchsteller verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

Der Kanton kann unter der Massnahme 3 Ausfallgarantien für Kredite bis 1 Million Franken leisten, wobei keine Untergrenze gilt, oder à-fonds-perdu-Beiträge bis maximal 20'000 Franken ausrichten. Bei Krediten beträgt die Garantie in der Regel 85 Prozent der Kreditsumme. In Ausnahmefällen kann sie bis 100 Prozent erhöht werden.

Gesuche können bis zum 30. September 2020 eingereicht werden.

8. Fragen/Hilfestellung

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Hightech Zentrums Aargau gerne zur Verfügung.

- E-Mail: info@coronavirus-ag.ch
- Coronasupport-Helpline: 056 560 50 70
- Webadresse: www.hightechzentrum.ch/support

Links:

- [Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie \(SonderV 20-2\)](#)
- [Liste der teilnehmenden Banken](#)